

Sitzung vom 5. Oktober 2022

**1322. Dringliches Postulat (Strommangellage nicht verschärfen,
Ölheizungsverbot sistieren)**

Die Kantonsräte Christian Lucek, Dänikon, Domenik Ledergerber, Herrliberg, und Martin Hübscher, Wiesendangen, haben am 29. August 2022 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, umgehend die Sistierung von §11. Abs 2-4 Energiegesetz (EnerG) sowie der zugehörigen §§ der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) zu prüfen, bis sich die Stromversorgungslage in der Schweiz nachhaltig stabilisiert hat.

Begründung:

Angesicht der sich abzeichnenden Strommangellage gilt es, alle Massnahmen zu ergreifen, um dieser Gefahr mit weitreichenden Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und Gesellschaft entgegenzuwirken.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass ältere Heizungen oft bei Beginn der Heizperiode, wenn sie wieder auf Vollast laufen, aussteigen. Dies wird auch dieses Jahr wieder der Fall sein. Da Ölheizungen, mit wenigen Ausnahmen, nicht mehr ersetzt werden können, steigt die Nachfrage nach Wärmepumpen weiter an. Aufgrund der derzeitigen Lieferengpässe und mangelnden Kapazitäten bei den Installateuren, ist ein kurzfristiger Ersatz unmöglich und bestenfalls vor der übernächsten Heizperiode umsetzbar.

Dies führt dazu, dass die Gebäude mit Notheizungen erwärmt werden müssen. In den meisten Fällen sind dies am Heizkreislauf angeschlossene Elektrowiderstandsheizungen (HotBoy), welche einen immensen Stromverbrauch aufweisen. Das ist das Allerletzte, was in einer Strommangellage erwünscht ist.

Da Heizöl durch die aktuelle Weltlage zwar empfindlich teurer, jedoch die Versorgung und Lagerhaltung in der Schweiz gesichert ist, ist es bei einem Heizungsdefekt derzeit wesentlich sinnvoller, einen einfachen Ersatz vorzunehmen, als die Baute elektrisch zu heizen.

Begründung der Dringlichkeit

Die Baudirektion beabsichtigt, das teilrevidierte Energiegesetz (EnerG) sowie die Besondere Bauverordnung I (BBV I) am 1. September 2022 in Kraft zu setzen. Aufgrund der sich abzeichnenden Strommangellage im bevorstehenden Winter ist eine sofortige Sistierung der erwähnten §§ EnerG und BBV I zu veranlassen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Christian Lucek, Dänikon, Domenik Ledergerber, Herrliberg, und Martin Hübscher, Wiesendangen, wird wie folgt Stellung genommen:

Formelles

Die Änderungen vom 19. April 2021 des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) sind seit dem 1. September 2022 in Kraft. Es ist in der Rechtsordnung des Kantons Zürich nicht vorgesehen, Gesetze zu sistieren. In § 10 Abs. 2 des Publikationsgesetzes (LS 170.5) wird dem Regierungsrat ausdrücklich nur die Kompetenz zur Inkraftsetzung von Gesetzen gegeben. Für die Änderung bzw. Aufhebung von Gesetzen ist der Kantonsrat zuständig. Änderungen der energierechtlichen Bestimmungen der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (LS 700.21) bedürfen zudem der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 17 Abs. 2 EnerG).

Materielles

Ein Heizungsersatz sollte rechtzeitig geplant werden. Von den jährlich etwa 6000 zu erwartenden Heizungssanierungen im Kanton werden die meisten rechtzeitig geplant (über 80%). Durch genügend zeitlichen Vorlauf in der Planung eines Heizungsersatzes können auch Lieferverzögerungen gut aufgefangen werden. Sollte eine Heizung dennoch unerwartet ausfallen, kann diese häufig mit geringem Aufwand repariert und noch einige Zeit weiterbetrieben werden. Das ist auch mit dem geänderten Energiegesetz erlaubt. Solche Reparaturen erfordern keine Bewilligung, solange der Wärmeerzeuger nicht ersetzt wird. Es ist aber sehr zu empfehlen, den Ausfall der Anlage als Auslöser zu nehmen und sich mit deren Ersatz zu befassen.

Sollte in Einzelfällen eine defekte Heizung weder zeitnah ersetzt noch repariert werden können, sind auf dem Markt mobile Überbrückungsheizungen in allen Leistungsgrössen verfügbar. Aufgrund der ab 2023 in vielen Gemeinden deutlich erhöhten Strompreise dürften als mobile Überbrückungsheizungen eher mobile Holzpellets- oder Ölheizungen zur Anwendung kommen als Elektrowiderstandsheizungen. Zudem können auch für kurzfristige Noteinsätze alte, funktionsfähige Heizkessel eingesetzt werden, die an anderen Stellen altershalber ersetzt wurden.

Kreisschreiben an die Gemeinden

Die Baudirektion hat mit Kreisschreiben vom 9. Juni 2022 die Gemeinden aufgefordert, insbesondere im ersten Jahr rasch und kulant Lösungen zu ermöglichen. Es ist daher kaum ein Anstieg des Stromverbrauchs wegen mobiler elektrischer Überbrückungsheizungen zu erwarten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 292/2022 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli